

Haftungsrisiko bei Einfachverglasung vermeiden

Wer trotz anerkannter Regeln der Technik – auf Wunsch des Bauherrn – einfachverglaste Schaufenster bei der Sanierung einplant, muss sich haftungsrechtlich absichern. Der Beitrag zeigt anhand eines Praxisfalls, wie sich ein Planer haftungsrechtlich absichern kann, wenn er auf Wunsch des Bauherrn die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Bausanierung missachtet.

Ein Architekt plant die Sanierung eines Einkaufszentrums. Die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) stellt keine Anforderungen an den Wärmeschutz von neuverglasten Schaufenstern oder Türanlagen. Es können sich jedoch auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Rahmen der jeweiligen Landesbauordnung ergeben. In diesem Fall wäre insbesondere die DIN 4108 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden), Teil 2 (Mindestanforderungen an den Wärmeschutz) relevant. Welche haftungsrechtlichen As-



pekte der Architekt beachten sollte und wie er das Risiko vermeiden kann, zeigt der Beitrag am Beispiel der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO).

Der Darstellung des Praxisfalls (I.) schließt sich dessen rechtliche Einordnung (II.) an. Hierbei wird zunächst auf die einschlägigen Bestimmungen der EnEV 2009 eingegangen (II. 1.) und im Anschluss die haftungsrechtliche Situation im Hinblick auf Einfachverglasungen (II. 2.–4.) dargestellt.

I. Der Praxisfall

1. Sanieren im Bestand

Ein Architekt plant die bauliche Sanierung eines Einkaufszentrums und stellt auch die geforderten Energie-Nachweise gemäß EnEV 2009 aus. Verkaufsstätten im Bestand sind aus der Sicht der EnEV 2009 bestehende Nichtwohngebäude. Wer über 10 % der Fensterfläche seines Gebäudes saniert, muss ggf. die Anforderungen der EnEV 2009 einhalten, gemäß § 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden), Absatz 1.

Die EnEV 2009 verweist dabei auf die Anlage 3 (Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen). Unter Nr. 2 (Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster und Glasdächer) regelt die Verordnung, welche Anforderungen die sanierten Fenster erfüllen müssen, wenn sie erneuert oder erstmals eingebaut werden.

2. Probleme und Fragen

EnEV-Nachweis: Weil die EnEV 2009 erneuerte Schaufenster und Türanlagen aus Glas ausdrücklich von ihren Anforderungen für die Bausanierung verschont, vertritt der Architekt die Meinung, dass für die Neuverglasung von Schaufenstern und Türanlagen aus Glas im Rahmen des baurechtlichen Vorgangs kein EnEV-Nachweis erforderlich sei. Stimmt seine Annahme?

Wärmeschutz: Die Baunorm DIN 4108 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden), Teil 2 (Mindestanforderungen an den Wärmeschutz) fordert jedoch: »Außen liegende Fenster und Türen von beheizten Räumen sind mindestens mit Isolier- oder Doppelverglasung auszuführen.« Sollte der Architekt sowohl die Schaufenster als auch Türanlagen mit Wärmeschutzverglasungen sanieren, sogar mit verbessertem Randverbund und thermisch getrennten Rahmenprofilen?



Die Autoren

Dipl.-Ing. UT.
Melita Tuschinski,
Freie Architektin,
Stuttgart



Rechtsanwalt
Dominik Krause,
Bremen

Haftung: Aus der Sicht des Architekten entsprechen Einfach- und Doppelverglasungen nicht mehr dem Stand der Technik und dem Ziel der Energieeinsparung bei Sanierungs-Aufträgen. Er befürchtet auch, dass er ein haftungsrechtliches Risiko eingeht, wenn er auf Wunsch des Bauherrn trotzdem Einfachverglasungen vorsieht. Wie kann er sich haftungsrechtlich absichern?

II. Die rechtliche Einordnung

Die EnEV 2009 legt Anforderungen fest, die ein Bauherr bei Errichtung eines Neubaus oder einem erheblichen Umbau einer Bestandsimmobilie beachten muss. Die Regelungen der EnEV 2009 betreffen dabei vorrangig das (öffentlich-rechtliche) Verhältnis zwischen dem jeweiligen Eigentümer der Immobilie und der zuständigen (Bau-)Behörde.

Die Behörde kann die Einhaltung der EnEV 2009 einfordern und das ggf. zu durchlaufende Baugenehmigungsverfahren überwachen. Die zuständige Behörde hat zudem die Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden.

Dies ergibt sich aus § 27 – Ordnungswidrigkeiten EnEV 2009:

»(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig.

1. entgegen § 3 Absatz 1 ein Wohngebäude nicht richtig errichtet,

2. ...

3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Änderungen ausführt, (...).«

Für die Beurteilung der Haftung relevanter und hiervon zu trennen ist allerdings die Frage, ob und wenn ja wann die EnEV 2009 auch das (privatrechtliche) Vertragsverhältnis zwischen Planer und Bauherr (i.W. Auftraggeber) beeinflusst. Es stellt sich zunächst die Frage, welche

Anforderungen die EnEV 2009 in diesem konkreten Fall aufstellt (1.). Weiterhin ist danach zu fragen, ob die Verpflichtung zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die ENEV 2009 beeinflusst wird (2.). Schließlich ist darauf einzugehen, welche Möglichkeiten es grundsätzlich gibt, im Verhältnis zwischen Planer und Auftraggeber die allgemein anerkannten Regeln der Technik (3.) hinsichtlich des Planungssolls zu unterschreiten (4.), ohne hierfür haften zu müssen.

1. Die Anforderungen bei der Sanierung von Schaufenstern und Türanlagen aus Glas nach EnEV 2009

Die Anforderungen, die bei der Änderung von Gebäuden – also der Sanierung – zu beachten sind, ergeben sich aus § 9 EnEV 2009 – Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden:

»(1) Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nummer 1 bis 6 bei beheizten oder gekühlten Räumen von Gebäuden sind so auszuführen, dass die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden.«

Änderungen eines bestehenden Gebäudes lösen nur dann eine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Anforderungen aus, wenn über 10 % der jeweiligen Bauteilfläche saniert wird. Dies ergibt sich ebenfalls aus § 9 EnEV 2009 – Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden:

»(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betrifft.«

Regelmäßig kann der Austausch von Fenstern und Türen in einem bestehenden Gebäude eine relevante Änderung im Sinne des § 9 EnEV 2009 darstellen, was Anlage 3 (zu den §§ 8 und 9) EnEV 2009 – Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen und bei Errichtung kleiner Gebäude; Randbedingungen und Maßgaben für die Bewertung bestehender Wohngebäude, näher bestimmt:

*»2 Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster und Glasdächer
Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen außen liegende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster und Glas-*

dächer in der Weise erneuert werden, dass

*a) das gesamte Bauteil ersetzt oder erstmalig eingebaut wird,
b) zusätzliche Vor- oder Innenfenster eingebaut werden oder
c) die Verglasung ersetzt wird,
sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 2 einzuhalten.«*

Ausdrücklich ausgenommen werden jedoch Schaufenster und Türanlagen aus Glas, wie sich aus Satz 2 der Vorschrift (Anlage 3 (zu §§ 8 und 9) EnEV 2009) ergibt:

»Satz 1 gilt nicht für Schaufenster und Türanlagen aus Glas.«

Diese Regelung ist auch bereits in den vorherigen Fassungen – EnEV 2004 und die EnEV 2007 – enthalten gewesen.

Die EnEV 2009 stellt damit zunächst keine Anforderungen an die Qualität solcher Glaselemente im Rahmen der Sanierung von Bestandsimmobilien. Entsprechend ist auch kein Nachweis erforderlich, soweit lediglich Änderungen an Schaufenstern und Türanlagen aus Glas vorgenommen werden. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Sanierungsmaßnahmen auch in anderer Hinsicht die Erheblichkeitsschwelle des § 9 in Verbindung mit der Anlage 3 (zu §§ 8 und 9) EnEV 2009 erfüllen würde.

2. Der Einfluss der EnEV 2009 auf das Vertragssoll des Planers

Der Vertrag zwischen einem Planer und seinem jeweiligen Auftraggeber über die Sanierung einer Bestandsimmobilie ist regelmäßig als Werkvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einzustufen.

Der Planer schuldet im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften eine *genehmigungsfähige* Planung. Dies bedeutet zunächst, dass die Vorschriften des öffentlichen Baurechts, zu denen auch die EnEV 2009 gehört, zu beachten sind.

Wenn die EnEV 2009 jedoch keine Vorgaben für die Sanierung von Schaufenstern und Türanlagen aus Glas enthält, muss der Planer solche zunächst auch nicht berücksichtigen. Entsprechend wäre eine Einfachverglasung im Rahmen einer genehmigungsfähigen Planung zunächst grundsätzlich zulässig.

Allerdings können sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften weitergehende Anforderungen für die Erstellung einer genehmigungsfähigen Planung ergeben.



So ist insbesondere die DIN 4108 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden), Teil 2 (Mindestanforderungen an den Wärmeschutz, DIN 4108-2, in den meisten Landesbauordnungen als technische Baubestimmung eingeführt. Technische Baubestimmungen sind bei der Erstellung einer genehmigungsfähigen Planung ebenso zu beachten wie Anforderungen, die sich aus den Bauordnungen der Länder oder aus anderen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Hierbei ist zu beachten, dass die Anforderungen in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich ausfallen können. Nicht jede DIN-Norm, die z.B. in Bremen eingeführt ist, gilt auch in Bayern als technische Baubestimmung.

Soweit es um den Wärmeschutz geht, stellen die meisten Landesbauordnungen aber nicht auf spezielle DIN-Normen ab, sondern nehmen vorrangig auf die EnEV 2009 Bezug. Insoweit käme es bei der Sanierung einer Bestandsimmobilie, so diese zu genehmigen ist, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens also z.B. nicht auf die DIN 4108-2, sondern die EnEV 2009 an.

Zudem handelt es sich bei Verkaufsstätten regelmäßig um bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung, für die Ausnahmen und Erleichterungen möglich sind, wie an Hand der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) aufgezeigt werden soll. Maßgeblich ist insoweit zunächst § 2 BremLBO – Begriffe, der die in der Landesbauordnung verwendeten Begriffe definiert:

»(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: (...)

4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,

5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben, (...)«

Für solche Sonderbauten sieht die BremLBO im Rahmen des Genehmigungsverfahrens insbesondere Erleichterungen im Hinblick auf die einzuhaltenen Bauvorschriften vor. Insoweit bestimmt § 51 BremLBO – Sonderbauten:

»(...) Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. (...)«



Unter dem Blickwinkel einer ordnungsgemäßen, weil *genehmigungsfähigen*, Planung stellt das öffentliche Baurecht daher kaum Anforderungen an den Wärmeschutz für Schaufenster und Türanlagen aus Glas. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich (lediglich) um eine Sanierung einer bestehenden Immobilie handelt.

3. Die Haftung für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Mit dem Befund, dass das öffentliche Baurecht und damit die EnEV 2009 dem Planer bei der Sanierung einer Bestandsimmobilie im Hinblick auf Schaufenster und Türanlagen aus Glas weitestgehend freie Hand lässt, ist jedoch noch nicht ge-

sagt, dass der Planer keinerlei Haftungsrisiko fürchten muss, wenn er eine Einfachverglasung plant.

Der Planer hat seine (Werk-)Leistung frei von Sachmängeln zu erbringen. Sachmängel liegen insbesondere dann vor, wenn das Werk – also die Planung – nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Maßgeblich ist insoweit die Regelung des § 633 BGB – Sach- und Rechtsmangel:

»(1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. (...)«

Das BGB verwendet hier den sogenannten subjektiven Fehler- oder Mangelbegriff. Die Parteien sollen es weitestgehend selbst in der Hand haben, die Beschaffenheit der ausgetauschten Leistungen selbst zu bestimmen. Da nicht alle Leistungsdetails aber im Vorfeld vertraglich abgesprochen werden, ist häufig festzustellen, dass es keine konkrete Vereinbarung der Parteien gibt. Das ist auch nicht weiter verwunderlich. Denn wenn die Parteien eines Vertrages alle Leistungsdetails und Eventualitäten berücksichtigen und regeln würden, würde jeder (Werk-)Vertrag zu einer sehr umfangreichen und komplexen Materie.

Oft setzen die Parteien die Einhaltung von Standards auch voraus, sodass es zu einer detaillierten Vereinbarung nicht kommt. Sind daher keine besonderen Vereinbarungen über die Beschaffenheit eines Details der Leistungen getroffen, sind objektive Kriterien zur Bestimmung des Leistungsinhalts und damit einer – möglichen – Haftung des Planers heranzuziehen. Entscheidend ist dann, was der Auftraggeber üblicherweise erwarten kann. Hierauf nimmt auch § 633 BGB – Sach- und Rechtsmangel Bezug:

»(2) (...) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst

2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.«

Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies Folgendes: Haben Planer und Auftraggeber hinsichtlich der Wärme-

schutzqualität von Schaufenstern und Türen keine Vereinbarung getroffen, ist entscheidend, welche objektiven Anforderungen an die Qualität solcher Fenster und Türen vom Auftraggeber üblicherweise erwartet werden können.

Regelmäßig darf der Auftraggeber sich darauf verlassen, dass der Planer die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt. Auch wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Formulierung des Gesetzes keinen Niederschlag gefunden haben, ist deren Einhaltung – auch ohne jegliche Erwähnung in einer Vereinbarung – als Mindeststandard grundsätzlich zu gewährleisten.

Unter anerkannten Regeln der Technik sind grundsätzlich solche technischen Regeln zu verstehen, die sich in der Wissenschaft als richtig durchgesetzt und sich in der Baupraxis als richtig bewährt haben.¹ Dabei kommt es grundsätzlich nicht entscheidend darauf an, ob diese Regeln schriftlich niedergelegt sind oder nicht.

Öffentlich rechtliche Bauvorschriften können den Stand der Technik abbilden, aber auch dahinter zurückbleiben. Die fehlenden Vorgaben der EnEV 2009 bedeuten daher nicht, dass eine Planung ohne Anforderungen an diese Bauteile immer mangelfrei ist.

Wenngleich sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik auch aus mündlichen Überlieferungen ergeben können, haben technische Normenwerke, insbesondere DIN-Normen, einen erheblichen Stellenwert. DIN-Normen sind in der Praxis deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie schriftlich niedergelegt sind und in einem aufwändigen und vom Konsensprinzip geprägten Verfahren entstehen. Das Verfahren sichert zumindest eine breite Akzeptanz der in einer DIN-Norm enthaltenen technischen Regel. Auch in rechtlicher Hinsicht spricht nach der Rechtsprechung² eine Vermutung dafür, dass eine DIN-Norm den aktuellen Stand der Technik repräsentiert. Sie bieten daher einen Anhaltspunkt, welche Mindestanforderungen an die Planungsleistung zu stellen sind.

Eine einmal erlassene DIN-Norm – oder ein vergleichbares technisches Regelwerk – bietet zwar keine Gewähr dafür, dass die dort niedergelegten Grundsätze auf Dauer den aktuellen Stand der Technik wiedergeben. In der (Rechts-)Praxis ist der Nachweis

¹ So Kniffka in Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts, 3. Aufl., 2008, 6. Teil, Rdnr. 34.

² Vgl. BGH, Urt. v. 19.01.1995 – VII ZR 131/93; zur Ausnahme DIN 4109: BGH, Urt. v. 04.06.2009 – VII ZR 54/07.

eines anderweitigen höheren technischen Standards allerdings nur schwer möglich.

Für den hier relevanten Praxisfall ist daher die DIN 4108-2 grundsätzlich zu berücksichtigen. Danach sind folgende technische Anforderungen vorgesehen:

»5.3.6 Fenster, Fenstertüren und Türen Außen liegende Fenster und Türen von beheizten Räumen sind mindestens mit Isolier- oder Doppelverglasung auszuführen.«

Der DIN 4108-2 lässt sich nicht entnehmen, dass Schaufenster und Türanlagen aus Glas nicht mindestens diesen Anforderungen entsprechen müssen. Die DIN 4108-2 stellt also höhere Anforderungen als die EnEV 2009. Ausgehend von der allgemeinen Vermutung, dass die DIN 4108-2 die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergibt,³ muss der Planer im Interesse der mangelfreien Leistungserbringung diese grundsätzlich berücksichtigen. Eine abweichende Planung ist daher grundsätzlich mangelhaft.

Das OLG Celle⁴ hat in einem Urteil noch zur Wärmeschutzverordnung und dem seinerzeit gültigen Entwurf der DIN 4108-2 entschieden, dass jedenfalls auch die DIN 4108-2 zu beachten ist. Der Planer hatte dort einen Schulneubau mit Glasfassade geplant und dabei den sommerlichen Wärmeschutz nicht ausreichend berücksichtigt.

4. Die Vereinbarung eines Minderstandards

Da die Vereinbarung der konkreten Anforderungen an die Planungsleistung grundsätzlich den Vertragsparteien obliegt, können die Planer und Auftraggeber grundsätzlich auch einen geringeren als den üblichen Standard – also einen Minderstandard – vereinbaren.

Die Konsequenzen, die sich hieraus für den Planer im Hinblick auf sein Haftungsrisiko ergeben, sind jedoch erheblich. So ist der Planer nach der Rechtsprechung dazu verpflichtet, seinen Auftraggeber auf die Folgen des Zurückbleibens hinter den anerkannten Regeln der Technik eingehend hinzuweisen. Andernfalls haftet er allein wegen einer Verletzung seiner Bedenken- oder Hinweispflicht.

Umfang und Deutlichkeit der Hinweispflicht bestimmen sich maßgeblich auch

danach, über welches Know-how der Auftraggeber verfügt. Auch wenn der Auftraggeber des Planers selbst fachkundig oder zumindest fachkundig beraten ist, sollte der Planer dennoch nicht gänzlich auf unmissverständliche Hinweise verzichten.

Der Hinweis muss sich insbesondere auf folgende Umstände erstrecken:⁵

- Art und Maß der Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik und deren Auswirkungen auf das Gebäude (z.B. Wärmebelastung bei sommerlichen Temperaturen).
- Soweit eine Abweichung von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt: darauf, dass es sich um zwingende Bestimmungen handelt (z.B. EnEV 2009).
- Auf ggf. mögliche öffentlich-rechtliche Sanktionen (z.B. Nachrüstverpflichtung, Nutzungsuntersagung, Bußgeld), die aus der Nichteinhaltung von zwingenden Vorschriften folgen können.
- Auf das Risiko, dass der Bauherr bei Nichteinhaltung eines Mindeststandards mit Ansprüchen der Nutzer (z.B. Mieter) rechnen muss.

Die Rechtsprechung stellt sehr strenge Anforderung an diese Hinweispflicht. Die Hinweise müssen ausdrücklich erfolgen, ausführlich und für den Bauherrn verständlich sein. Die Schriftform ist zwar nicht erforderlich, aber dringend zu empfehlen. Denn der Planer muss im Streitfall beweisen, dass er einen ordnungsgemäßen Hinweis erteilt hat.

In vielen Entscheidungen zur Frage der Haftung wegen Verletzung der Hinweispflicht ist dem Planer der Beweis der Erfüllung seiner Hinweispflichten nicht gelungen. So auch im o.g. Fall des OLG Celle, in dem der Planer sich auf Hinweise in den Planunterlagen bezogen hatte. Dies war nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend.

Die Vereinbarung eines Minderstandards ist grundsätzlich möglich, bleibt für den Planer aufgrund der umfassenden Hinweispflicht aber haftungsträchtig.

III. Zusammenfassung

Werden im Rahmen einer Sanierung eines Bestandsgebäudes nur Schaufenster und Türanlagen aus Glas ausgetauscht bzw. erneuert, ergeben sich aus der EnEV 2009 keine besonderen Anforderun-

gen an den Wärmeschutz dieser Bauteile.

Ohne besondere Vereinbarungen mit seinem Auftraggeber ist der Planer zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik verpflichtet. Zu diesen ist grundsätzlich auch die DIN 4108-2 zu zählen, sodass die Planung einer Isolier- oder Doppelverglasung das Minimum darstellt.

Besteht der Auftraggeber darauf, dass die Planung nur eine Einfachverglasung vorsieht und damit hinter den anerkannten Regeln der Technik zurückbleibt, kann sich der Planer allenfalls durch umfassende – und aus Beweisgründen schriftliche – Hinweise von dem damit verbundenen Haftungsrisiko befreien.

Bilder: Das Gebäude »Bolsover Street« in London gehört zum »Royal National Orthopaedic Hospital«.

Foto: Interpane / Michelle Y. Sima

Kontakt Daten

Dominik Krause ist Partner der Sozietät Krause & Vogt – Rechtsanwälte in Bremen und berät Mandanten vornehmlich im Bereich des Bau-, Miet- und Immobilienrechts. Er ist u.a. Herausgeber des Werks »Sicherer Umgang mit Gewährleistung und Mängelansprüchen in der Baupraxis« sowie Mitautor des Werks »EnEV und Energieausweise 2009« beide erschienen im Forum Verlag Herkert.

Kontakt: Krause & Vogt Rechtsanwälte
Uhlandstraße 45, D-28211 Bremen
Tel. 0421/4 33 89 50
Fax 0421/4 33 89 85
E-Mail krause@kravo.de
Internet www.kravo.de

Melita Tuschinski ist seit 1996 als Freie Architektin, Dozentin und Autorin in Stuttgart selbstständig tätig. Ihr Büro ist spezialisiert auf energieeffiziente Architektur und deren Kommunikation über Internet-Medien. Seit 1999 gibt sie das Portal EnEV-online heraus, das sie auch als Redakteurin betreut.

Kontakt: Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing. UT, Freie Architektin,
Bebelstraße 78, D-70193 Stuttgart,
Tel. 0711/6 15 49 26
Fax 0711/6 15 49 27
E-Mail info@tuschinski.de
Internet www.tuschinski.de

³ Vgl. AG Köln, Urt. v. 06.05.2010 – 208 C 310/09; OLG Stuttgart, Urt. v. 18.08.2008 – 10 U 4/06.

⁴ vgl. OLG Celle, Urt. v. 29.08.2007 – 14 U 149/06.

⁵ So u. a. BGH, Urt. v. 11.11.1999 – VII ZR 403/98; OLG Frankfurt, Urt. v. 19.01.2005 – 1 U 82/00.